



Info

Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SENBJF)

Streitstr. 6, 13587 Berlin
Tel.: 90279
- 2820 (PR)
- 2720 (SbV)
- 3329 (FV)

Januar 2022

Alle Rechte teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Überblick

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ziel des **§ 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)** ist es, „Teilzeitarbeit zu fördern, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge festzulegen und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmern zu verhindern.“

Schwerbehinderte und gleichgestellte Kolleg*innen müssen bei einer Antragstellung auf Teilzeit besonders berücksichtigt werden. „Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.“ (SGB IX 164, Abs. 4)

Auch in § 10 Absatz 5 **Landesgleichstellungsgesetz (LGG)** ist die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung gesetzlich geregelt: „Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen.“

Im **Frauenförderplan 2017-2023 der Region Spandau, Punkt V. 5.2** ist zudem Folgendes festgelegt: Teilzeitkräfte, insbesondere diejenigen mit Betreuungs- bzw. Pflegeaufgaben, erhalten - je nach Teilzeitquote - ein bis zwei unterrichtsfreie Tage, die möglichst nicht an Tagen mit regelmäßig wiederkehrenden Konferenzen liegen; Mehrarbeit ist entsprechend der Teilzeitquote zu reduzieren; auch die außerunterrichtliche Tätigkeit ist anteilig der Teilzeitquote zu bemessen, wobei diesbezüglich auf das Entscheidungsrecht der **Gesamtkonferenz** gemäß **§ 79 Abs. 3 Nr. 9 SchulG** hingewiesen wird: Alle Mitglieder der Gesamtkonferenz Ihrer Schule können mit einfacher Mehrheit über Grundsätze der Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung entscheiden (siehe PR-Info „die Rechte der Gesamtkonferenz gem. § 79 Schulgesetz“). Dieses Recht sollten Sie auf jeden Fall wahrnehmen.

Das **Urteil vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, 2 C 16.14)** vom 16.07.2015 zum Thema Teilzeit und außerschulische Dienstzeiten hat Ihre Rechte als Teilzeitkraft zusätzlich gestärkt. In diesem heißt es: „Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden“ (aufgrund von § 44 TV-L ist das Urteil auch auf angestellte Lehrkräfte anwendbar). Bindend wird dieses Urteil für Berliner Teilzeitkräfte allerdings erst dann, wenn es vom Land Berlin in entsprechende Rechtsvorschriften übertragen wird.

Dies ist bisher lediglich in Form des **Informationsschreibens** vom März 2017 „Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte“ **von Thomas Duveneck**, SENBJF Abt. II, geschehen. Dort steht, dass Ihre Schulleitung dafür Sorge zu tragen hat, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt wird. Es wird konkret dargelegt, wie das zum Beispiel zu verwirklichen ist:

a) unterrichtliche Tätigkeiten:

- Unterricht in wenigen Jahrgangsstufen
- nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden pro Tag
- die Zahl der Springstunden wird entsprechend der Pflichtstundenzahl reduziert
- ein unterrichtsfreier Tag (bei bis zu 2/3 der Pflichtstunden) bzw. ein halber unterrichtsfreier Tag (bei mehr als 2/3 der Pflichtstunden)

b) außerunterrichtliche Tätigkeiten

Diese teilbaren Aufgaben werden entsprechend der Arbeitszeit nur anteilig erbracht:	Zu den unteilbaren Aufgaben gehören:
<ul style="list-style-type: none">• Vertretungen (siehe auch: PR-Info „Mehrarbeit“)• Aufsichten• Elternsprechtage• Projekttag / -wochen• Tag der offenen Tür• Sportveranstaltungen <p>Die Teilnahme an Klassenfahrten ist grundsätzlich freiwillig. Es besteht die Möglichkeit, für den Zeitraum der Fahrt auf eine volle Stelle aufzustoßen.</p> <p>An einem Tag ohne eigene Unterrichtsverpflichtungen ist die Begleitung bei einem Wandertag freiwillig. Teilzeitkräfte, die eine Klasse leiten, müssen die Begleitung ihrer Klasse mit Unterstützung der Schulleitung organisieren.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Konferenzen• Dienstbesprechungen• Studientage/schulinterne Fortbildungen• Präsenztage• Prüfungen <p>Für Konferenzen, Dienstbesprechungen, Studientage/ schulinterne Fortbildungen sowie Präsenztage gilt: Sie sind verbindlich, müssen aber langfristig geplant, zeitlich begrenzt und effizient gestaltet werden. Im Einzelfall kann eine Teilzeitlehrkraft (vor allem jene mit kleinen Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen) von der Teilnahme befreit werden, hat aber die Pflicht der Informationsbeschaffung (Protokoll).</p> <p>Die Korrektur von Prüfungsarbeiten kann nicht teilzeitkonform erbracht werden, sehr wohl jedoch die Übernahme von Zweitkorrekturen sowie von Abitur- und Nachprüfungen.</p>

Prinzipiell gilt:

Sollte die Berücksichtigung des Urteils des BVerwG nicht möglich sein, so ist dies im Vorfeld von der Schulleitung zu begründen und ein **Ausgleich an anderer Stelle** anzubieten. Entsprechend den schulischen Möglichkeiten kann dies z.B. in den Bereichen Aufsicht, Wandertage, Projekttag, Elternsprechtage oder Vertretungsunterricht geschehen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre Beschäftigtenvertretungen

Claudia Polzin
Personalratsvorsitzende (PR)

Ilona Müller
Frauenvertreterin (FV)

Marion Stöhr
Schwerbehindertenvertreterin (SbV)